

Meines Wissens trifft das mit dem erhöhten Wohnungsbedarf ja auf die gesamte DDR zu im Moment. Und die Frage ist, warum tritt das Gesetz erst so spät in Kraft, es ist doch sofort Handlungsbedarf da, weil ja überall Wohnungsnot vorhanden ist.

Glotzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Um den ersten Teil der Frage zu beantworten: Der Bereich, der das eingrenzt, ist insofern von Bedeutung, als der Wohnungsbestand hier von Wichtigkeit ist. Der Wohnungsbestand an geförderten und sozial gebauten Wohnungen ist hier relevant, und er wird hier durch die Kommunen entschieden und festgelegt. - Das ist der erste Teil Ihrer Frage.

Können Sie den zweiten Teil bitte wiederholen?

Stempell (CDU/DA):

Der erste Teil der Frage war, wer das definiert, und der zweite Teil meiner Frage ist, warum dieses Gesetz erst so spät in Kraft tritt, zwar am 1. September, aber die Behörden, die damit arbeiten, existieren ja am 1. September gar nicht, weil es ja auf die Länder zugeschnitten ist.

Glotzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Nein, es ist nicht auf die Länder zugeschnitten, sondern es ist auf die Kommunen zugeschnitten, und das Gesetz kann erst zum 1. September in Kraft treten, da die gesamte Verordnung über die Belegungsbechtigung, d. h. die Verordnung, die die Belegungsbechtigung reglementiert, erlassen werden muß. Das kann erst dann gemacht werden, wenn das Gesetz von Ihnen beschlossen wurde. - Danke.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Abgeordneter Dr. Goepel, Fraktion DBD/DFD.

Dr. Goepel für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sollten uns im klaren darüber sein, daß der vorliegende Entwurf gesetzliche Regelungen beinhaltet, die auf dem sensiblen Gebiet der Wohnungspolitik die vitalen Lebensinteressen von ca. 10 % unserer Bevölkerung direkt berühren. Ziel dieses Gesetzes soll sein, einem möglichst großen Teil des gesellschaftlichen Wohnungsfonds durch Zweck- und Preisbindung den Charakter von Sozialwohnungen zu geben und ihn den per Wohnraumberechtigungsschein attestierten Wohnraumberechtigten zum Gebrauch zu überlassen.

Dieses Ansinnen ehrt die Verfasser. Es verwundert uns jedoch, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes lediglich Wohnungen betreffen soll, die sich ab 1. September in Kommunaleigentum befinden, Genossenschaftswohnungen, die mit staatlichen Mitteln belastet oder mit öffentlichen Mitteln gefördert sind, und Wohnungen, die derzeit gebaut werden und mit staatlichen Mitteln belastet werden. Das bedeutet, daß für Genossenschaften - und darauf möchten wir nachdrücklich hinweisen -, die sich gegenüber der öffentlichen Hand entschulden, und für Miethäuser in Privatbesitz ab 1. September 1990 die Zweck- und Preisbindung aufgehoben ist und die Mieter in solchen Häusern dann unter Umständen mit drastischen Mieterhöhungen rechnen müßten. Da ein großer Teil des gesellschaftlichen Wohnungsfonds in Zukunft privatisiert werden soll, ist der Wirkungsbereich des Gesetzes von vornherein eingeschränkt.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Anforderungen an die von der zuständigen Stelle zu benennenden Wohnungssuchenden. Es fällt auch auf, daß die einzige Voraussetzung für einen

Wohnberechtigungsschein die Volljährigkeit ist. Mit dem Wohnberechtigungsschein wird bei den Wohnungssuchenden der Eindruck erweckt, es genüge die Ausstellung eines solchen, um in den Besitz einer der Verordnung unterliegenden Wohnung zu gelangen. Ich vermag mir nicht das Chaos vorzustellen, wenn z. B. in Berlin die bereits jetzt registrierten knapp 100 000 Wohnungssuchenden - und dazu kommen vielleicht noch einmal 100000 Berechtigungsschein-Inhaber - zum Sturm auf die noch leerstehenden Wohnungen ansetzen.

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die Kommunen zu ermächtigen, für die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine trotz allem Dringlichkeitsstufen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wohnungsfonds einzuführen. Das würde in etwa der Anfrage entsprechen, die Sie vorhin getätigt haben, daß wir hier Lösungen finden, um doch eine Reihenfolge vorzusehen. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Geltungsbereich ein solcher Wohnberechtigungsschein haben soll. Ich kann ihn hier in Berlin beantragen, aber ich kann auch schnell einmal sagen: Ich will nach Dresden - und beantrage den Schein auch dort. Das ist etwas undurchschaubar.

Den Kommunen muß es auf der Grundlage eines solchen Gesetzes auch möglich sein, Entscheidungen durchzusetzen. Die hier vorgesehene Ahndung der Ordnungswidrigkeit reicht zur Durchsetzung getroffener Entscheidungen nicht aus. Die zuständige Stelle muß vielmehr, wie es auch das Recht der Bundesrepublik Deutschlands vorsieht, die Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen im Wege des Verwaltungszwanges zu vollziehen.

Mit Einführung dieses Gesetzes und gleichzeitiger Aufhebung der jetzigen Wohnraumlenkungsverordnung - das sei hier auch noch einmal ganz klar gesagt - besteht für die Mieter keinerlei Kündigungsschutz mehr. Und völlig unverständlich ist, warum nach § 16 Abs. 3 bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung derjenige abschließend entscheidet, der die bemängelte Entscheidung getroffen hat.

Meine Damen und Herren! Wir schlagen eine Überweisung in den Rechtsausschuß, in den Wirtschaftsausschuß und in den Sozialausschuß vor. - Schönen Dank.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke schön. Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Rau von der Fraktion CDU/DA.

Rau für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den von uns allen im Herbst angestrebten neuen Ländern besteht ein hoher Bedarf an qualitativem Wohnraum. Es ist die Pflicht des Landes und der Kommunen, sozialen Wohnungsbau zu sichern und gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Gleichzeitig müssen wir marktwirtschaftliche Bedingungen in Etappen einführen, und eine gewisse Freizügigkeit der Privateigentümer an Mehrfamilienhäusern muß realisiert werden.

Mit den Gesetzlichkeiten zu den Belegungsrechten im Wohnungswesen bewegen wir uns in einem - das Wort ist heute schon oft gefallen - sensiblen Bereich. Wohnungsvergabe in altergebrachter Weise hat viele Bürger vor der Tür stehen lassen. Das heute eingebrachte Gesetz wirbt um Vertrauen und muß nach gründlicher Beratung und Beschlußfassung sich erst bewähren.

In diesem Sinne wäre es mir lieber gewesen, das Gesetzespaket, wie vom Bauministerium vorgesehen, zum Bauen und Wohnen wäre als Komplex eingebracht worden, denn zwischen Wohnungsbau, den Wohnungsmieten, der Wohnungsvergabe, ich möchte sagen, den Rechten und Pflichten von Mietern und Vermietern und im Konsens damit der Auftragssicherung für die mittelständigen Baubetriebe sehe ich einen ganz konkreten Zusammenhang.